ARBEITSHILFE VERFÜGUNGSFONDS

Hilfestellungen, Fördergrundlagen und Praxisbeispiele aus Nordrhein-Westfalen

ARBEITSHILFE VERFÜGUNGSFONDS

Hilfestellungen, Fördergrundlagen und Praxisbeispiele aus Nordrhein-Westfalen

INHALT

Vorwort 03

Hintergründe zum Thema Verfügungsfonds 05

Hilfestellung zur Aufstellung eines Verfügungsfonds 07

Rahmenbedingungen zur Förderung 15

Beispiel Radevormwald 21

Beispiel Vlotho 27

Auszug aus den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008: Nr. 14 / FAQ 35

Maßnahmenübersicht 38

Arbeitshilfe Verfügungsfonds

Instrument: Ausführliche Erläuterungen zum Verständnis
Hilfreich: Checkliste und Empfehlungen zum Aufbau eines Verfügungsfonds
Praxisorientiert: Darstellung von zwei Beispielen aus NRW

VORWORT

Michael Groschek, Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Über Anlässe, Formen und Methoden von Bürgerbeteiligung und -aktivierung wird nicht erst seit Stuttgart 21 intensiv diskutiert. Gerade in der Stadtentwicklung besteht ein umfangreicher Werkzeugkasten formeller und informeller Instrumente, der die aktive Mitwirkung an der Gestaltung von Plänen, Prozessen und Projekten durch Bürgerinnen und Bürger ermöglicht.

Mitbestimmung ist ein hohes demokratisches Gut, nicht nur auf der politischen Ebene. In der Stadtentwicklung geht es für viele Menschen darum, mitzubestimmen, wie ihr konkretes Lebensumfeld aussieht und genutzt werden kann. Viele Bürgerinnen und Bürger gehen einen Schritt weiter und wollen gemeinschaftlich dazu beitragen, etwas im eigenen Lebensumfeld zu verändern. Doch wie kann dies gelingen?

Mit dem Verfügungsfonds ist im Rahmen der Städtebauförderung ein ganz besonderes Instrument geschaffen worden. Private Initiativen, die sich mit ihrem persönlichen und finanziellen Engagement für ihren Stadtteil einsetzen möchten, werden durch eine öffentliche Ko-Finanzierung in gleicher Höhe unterstützt. Dadurch werden die Initiativen in die Lage versetzt, sich zu organisieren und erwünschte eigene Projekte umzusetzen.

In Nordrhein-Westfalen haben bereits einige lokale Organisationen von dem Angebot profitieren können. Vom Baustellenmanagement über Spiel- und Sportgeräte für Groß und Klein in Fußgängerzonen bis hin zur Skateranlage reicht das landesweite Spektrum der Projekte. Dabei ist sichergestellt, dass ausschließlich Projekte umgesetzt werden, die sowohl von den Akteuren als auch von den Kommunen gewollt sind. Es zeigt sich, dass ein ausgesprochen verantwortungsvoller Umgang mit den Finanzmitteln durch die lokalen Akteure erfolgt. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden sinnvoll und zielgerichtet eingesetzt.

Die Bereitstellung von Mitteln der Städtebauförderung für niedrigschwellige, bewohnergetragene Projekte hat bereits im Programm „Soziale Stadt“ eine lange Tradition. Mit dem Verfügungsfonds ist nun seit einigen Jahren ein Experimentier- und Lernfeld eingerichtet worden, mit dem insbesondere Immobilien- und Standortgemeinschaften, Händler, Gewerbetreibende, Gastronomen und Immobilienbesitzer angesprochen werden. Zum Einsatz kommt er insbesondere in innerstädtischen Zentren, Stadt- und Ortskernen.

Die vorliegende Arbeitshilfe gibt einen Überblick über den Stand der nordrhein-westfälischen Diskussionen im Sinne einer aktuellen Bestandsaufnahme und zeigt anhand von Beispielen mögliche Wege zur Umsetzung von Verfügungsfonds auf. Gerade weil dieses Instrument nicht starr ist, sondern einen flexiblen Rahmen für die Anwendung vor Ort bietet, ist mir der Erfahrungsaustausch zur Anwendung dieses Instruments sehr wichtig. Das Netzwerk Innenstadt NRW hat diesen Erfahrungsaustausch kontinuierlich und sehr engagiert vorangetrieben und damit eine hervorragende Basis für die Weiterentwicklung dieses Instruments geschaffen.

Mein Anliegen ist es, die Menschen und Akteure, die sich auf den Weg machen, ihr privates Engagement und ihre privaten Finanzressourcen für die Veränderung und Aufwertung ihres Quartiers einzusetzen, zu unterstützen. Mein Wunsch ist es, dass der Verfügungsfonds dabei einen hohen Anreiz bietet und zukünftig noch häufiger in Anspruch genommen wird. Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern, dass auch diese Arbeitshilfe ein Ansporn ist, sich gemeinschaftlich für die Zukunft des eigenen Wohn-, Arbeits- und Lebensraums zu engagieren.

HINTERGRÜNDE ZUM THEMA VERFÜGUNGSFONDS

Die veränderten Rahmenbedingungen in den Städten und Kommunen und die daraus resultierende Notwendigkeit, auch private Finanzen bei der Umsetzung von Städtebaumaßnahmen einzubeziehen hat zu erweiterten Angeboten in der Städtebauförderung geführt. Mit der Installierung des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ im Jahr 2008 wurde das Angebot zur Einrichtung eines Verfügungsfonds geschaffen. Die Stärkung des privaten Engegagements und die Bedeutung integriert und ganzheitlich zu denken, gelten als wesentliche Rahmenbedingungen, die einen Verfügungsfonds begleiten. Mit der Bereitstellung von Bundes- und Ländermitteln soll ein hoheitliches Anreizinstrument für die kooperative Unterstützung der Städtebauförderprogramme zur Verfügung gestellt werden. Weitere Ziele sind:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für die Entwicklung zentraler Stadtbereiche
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure in den Stadt- und Ortsteilzentren
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner
- Lokal angepasster Einsatz mit Mitteln aus der Städtebauförderung
- Flexible Umsetzung „eigener“ Projekte in Gebieten der Städtebauförderung

Verfügungsfonds sind aus der Städtebauförderung (teil-)finanzierte Budgets, die in einem abgegrenzten Gebiet die Durchführung von Maßnahmen anregen sollen. Das Instrument Verfügungsfonds soll zur kooperativen Unterstützung der Städtebauförderprogramme konkrete Maßnahmen finanzieren. Dafür soll ein flexibles Budget geschaffen werden, das „relativ unbürokratisch“ für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger Maßnahmen bereitsteht. Insbesondere sollen die Bewohnerinnen und Bewohner eines Quartiers in ihrem Engagement finanziell unterstützt werden und es sollen private Vereine, Initiativen und Organisationen dadurch in die Lage versetzt werden, Projekte zu initiieren und Verantwortung zu übernehmen. Ihren Ursprung hat das Instrument Verfügungsfonds innerhalb der Städtebauförderung in den Gebieten der Sozialen Stadt, in denen sie seit fast zehn Jahren zur Anwendung gelangen. Diese Arbeitshilfe konzentriert sich jedoch auf die Vorgaben, die mit den Regelungen

des Artikels 9 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV) verbunden sind. Darüber hinaus gelten die Eckpunkte zum Verfügungsfonds Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW FRL 2008 als wichtige Richtlinie. Im Zuge der konkreten Anwendung eines Verfügungsfonds, von der Beantragung, über die Bewilligung bis hin zur Konkretisierung von Maßnahmen, hat sich eine erhebliche Dynamik entfaltet. Die Handhabung des Instruments sowie Finanzierungsform und -anteile sind wichtige Stichworte beim Einsatz von Verfügungsfonds in der Städtebauförderung. Und so stehen viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor der Frage, welche Voraussetzungen vor Ort geschaffen werden müssen, um den geforderten Anforderungen entsprechen zu können. Die bisherigen Beobachtungen zeigen, dass das Instrument „Verfügungsfonds“ mittlerweile sehr verschieden zur Anwendung gelangt. Es existieren zahlreiche Verfahren nebeneinander, die sich herausgebildet haben. Im Rahmen der Arbeitsgruppe Verfügungsfonds des Netzwerk Innenstadt NRW sind Erfahrungen mit dem Instrument ausgetauscht und erste Handlungsempfehlungen für den Einsatz dieses Instruments entwickelt worden, die auf den folgenden Seiten zusammengefasst werden. Darüber hinaus soll in dieser Arbeitshilfe berücksichtigt werden, wie die Privaten bei der Umsetzung von Städtebaumaßnahmen zu beteiligen sind und welche Ansprachen und Kommunikationswege dabei eine Rolle spielen.

FAKTOREN EINES VERFÜGUNGSFONDS

- Der Fonds finanziert sich i.d.R. zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Das bedeutet: Jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, wird mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Städtebauförderung (Bund, Land, Kommune) bezuschusst.
- Der Anteil aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Kommunen darf 50 % des Gesamtetats nicht überschreiten. Mit diesem Finanzierungsanteil dürfen ausschließlich investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen finanziert werden.
- Der private Anteil des Verfügungsfonds kann von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Immobilien- und Standortgemeinschaften oder engagierten Privatpersonen akquiriert werden und außer für Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.
- Grundlage und Voraussetzung der Förderung ist ein abgestimmtes Integriertes Handlungskonzept für das Fördergebiet.
- Über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds entscheidet ein lokales Gremium in Eigenregie.
- Der Gesamtetat des Verfügungsfonds wird von der Gemeinde jährlich festgelegt und richtet sich nach der Höhe der privaten Mittel.

HILFESTELLUNG ZUR AUFSTELLUNG EINES VERFÜGUNGSFONDS

Um den Städten und Gemeinden eine praxisorientierte Hilfestellung zu geben und das detaillierte Vorgehen und die grundsätzlichen Abläufe eines Verfügungsfonds zusammenzutragen, ist das folgende Schema mit einem vereinfachten Ablauf entwickelt worden.

Anschließend werden beispielhaft die einzelnen Entwicklungen und Phasen beschrieben, um zu verdeutlichen, wer wann zu beteiligen ist und zu welchem Zeitpunkt ein Antrag auf Förderung gestellt werden sollte.

CHECKLISTE

Voraussetzungen und Vorarbeiten

- Vorlage eines Integrierten Handlungskonzepts
- Gebietsabgrenzung
- Ansprache von Privaten
- Klärung der Budgets der Privaten und der Kommune
- Vorbereitungen zur Bildung eines lokalen Gremiums
- Beteiligungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Konkretisierung und Beschluss

- Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (Einteilung in investive, investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen)
- ggf. Nachweise über Beteiligungen der Privaten
- Ratsbeschluss zur Aufstellung eines Verfügungsfonds
- Beantragung bei der zuständigen Bezirksregierung

Antragstellung

Rücksprachen und Nachbesserungen

- Kommunikation mit der Bezirksregierung
- ggf. Ergänzungen im Maßnahmen- und Finanzierungsplan
- Abstimmungen über Maßnahmenbeginn und Bereitstellung der öffentlichen Mittel
- ggf. Erstellen von Vergaberichtlinien

Bewilligung

Organisation

- Prüfung der bestehenden organisatorischen Strukturen oder Bildung einer Organisationseinheit:
  - Immobilien- und Standortgemeinschaft
  - Citymanagement oder
  - Neugründung eines Vereins

Nachweise

Maßnahmen und Projekte

- Erstellen einer Prioritätenliste für die Realisierung der Maßnahmen
- Entscheidung des lokalen Gremiums über Umsetzung der Projekte

Umsetzung

VORAUSSETZUNGEN UND VORARBEITEN

Die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Verfügungsfonds sind vielschichtig, bieten den Kommunen aber gleichzeitig eine große Bandbreite an Gestaltungsspielraum. Es wird empfohlen, dass bereits für die Vorbereitungen genug Zeit eingeplant werden muss. Zudem gilt es, von Anfang an möglichst viele Partner und Akteure mit „ins Boot“ zu holen und die Kooperationen gründlich vorzubereiten. Die Aufstellung von Verfügungsfonds sowie der daran gekoppelte Aufbau sinnvoller Strukturen zur Umsetzung, sind an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Es gilt in den Kommunen Leitlinien und Abläufe zu definieren sowie strukturelle Vorarbeiten zur organisatorischen Aufstellung des Fonds zu schaffen. Dabei sind sowohl die fachlichen Hintergründe zur Konzepterstellung als auch akteursspezifische Fragen von enormer Wichtigkeit. Darüber hinaus gilt es, in den Kommunen alle Voraussetzungen bezüglich der Förderung des Fonds (Verteilung von kommunalen und privaten Anteilen) zu klären.

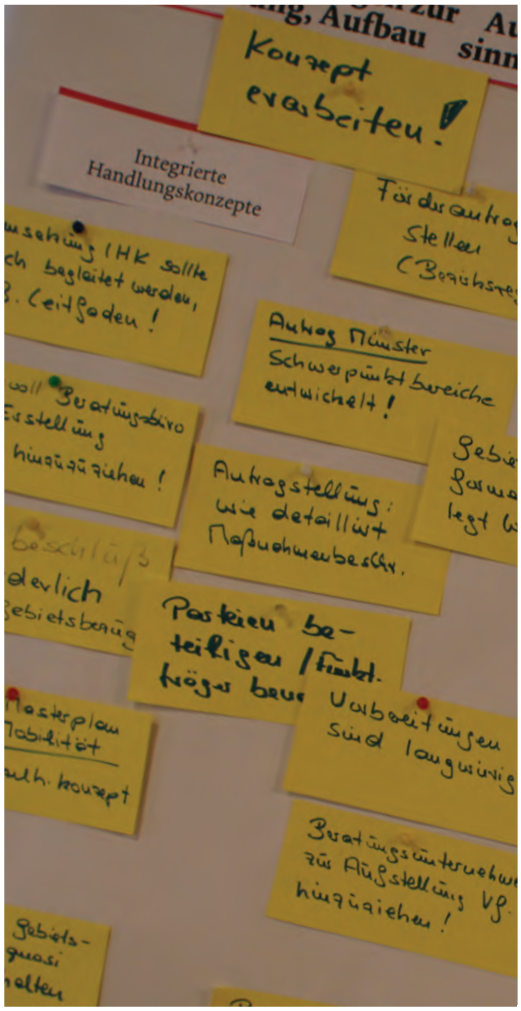

Integriertes Handlungskonzept und Gebietsabgrenzung

Als wesentliche Voraussetzung zur Einrichtung eines Verfügungsfonds gilt, dass die Kommune vorab eine Städtebauliche Gesamtmaßnahme einrichten muss. Ein kommunales Integriertes Handlungskonzept ist eine wichtige strategische Voraussetzung zur Aufstellung eines Verfügungsfonds. Innerhalb eines solchen Konzepts sollten bereits Schwerpunkte und die räumlichen Abgrenzungen der geplanten Innenstadtentwicklung festgelegt werden. Die Aufstellung eines Integrierten Handlungskonzepts kann nach Möglichkeit durch verwaltungsinternes Fachpersonal erstellt oder auch durch ein externes Beratungsbüro begleitet werden. Die Leistung der Kommune sollte darin bestehen, gemeinsam mit den privaten Beteiligten eine Gebietsabgrenzung des Untersuchungsraumes vorzunehmen und gleichfalls die Bereitstellung der städtischen Mittel vorzubereiten.

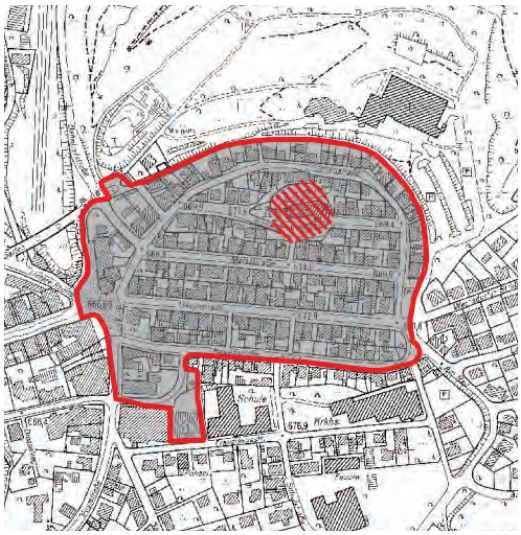

Ansprache von Privaten

Im Prozess zur Aufstellung eines Verfügungsfonds sind Beteiligungen, Kooperationen und Partnerschaften unterschiedlichster Akteure ein wesentlicher Faktor. Die frühzeitige Ansprache der Privaten ist von enormer Wichtigkeit, wenn man einen Verfügungsfonds realisieren möchte. Hier gibt es keinen „Königsweg“, der beschrieben werden kann. Vielmehr ist es notwendig, diese Ansprache von ein oder mehreren Personen durchführen zu lassen, die „Vor- Ort -Kenntnisse“ besitzen und so eine zielführende Ansprache gewährleisten können, indem sie auf die Probleme und Handlungserfordernisse detailliert hinweisen können. Die Ansprache von Einzelhändlern und Gewerbetreibenden in Gebieten und Quartieren, die aufgewertet werden sollen, ist besonders entscheidend. Denn diese Personengruppen können durch die Aufwertungsmaßnahmen für den Standort durch z. B. höhere Besucherzahlen im Quartier finanziell profitieren. Die Bereitschaft, sich durch Projektideen einzubringen, ist oftmals wirtschaftlich motiviert. Auch sollte man darauf eingestellt sein, dass die Personen, die sich finanziell engagieren, auch Einfluss auf die Umsetzung einzelner Maßnahmen nehmen möchten. Aus diesem Grund verspricht die Mitarbeit im lokalen Gremium eine direkte Kontrolle über die Mittelverwendung.

Der Anspruch des Verfügungsfonds besteht sicherlich in der umfangreichen Beteiligung von Privaten und Beteiligten im Quartier. Denn über den nachhaltigen Aufbau von Beteiligungsprozessen können die Maßnahmen anschließend erfolgreich umgesetzt werden. Es ist notwendig, für diese Vorbereitungen genug Zeit einzuplanen.

Für den weiteren Beteiligungsprozess zur Aufstellung eines Verfügungsfonds sind sowohl Kooperationen innerhalb der Kommune mit verschiedenen Akteuren sowie privaten Partnern aufzubauen, als auch eine zielgerichtete Kommunikation mit der Bezirksregierung und dem für Stadtentwicklung zuständigem Ministerium zu führen. Es gilt, sukzessive im Prozess mit allen Partnern im Austausch zu bleiben und Informationen auszutauschen.

Bildung eines lokalen Gremiums
Mehrere Beispiele haben gezeigt, dass es als Voraussetzung gilt, ein lokales Gremium zu bilden, das sich für die Anwendung und die anfallenden organisatorischen Arbeiten im Rahmen eines Verfügungsfonds verantwortlich zeigt. Die Praxis in den Städten machte deutlich, dass in diesem Gremium die relevanten städtischen Akteure vertreten sein sollten. Es besteht auch die Möglichkeit, die in den Städten und Gemeinden bereits installierten Steuerungsgremien oder Lenkungsgruppen zu nutzen und diese um weitere zu beteiligende Personen oder Gruppierungen zu ergänzen.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Initiativen, Vereine oder Werbegemeinschaften spielen als Multiplikatoren eine wichtige Funktion. Aus diesem Grund sollten Vertreter dieser Gruppierungen an den Sitzungen des lokalen Gremiums teilnehmen.
Eine entscheidende Aufgabe eines solchen Gremiums besteht darin, die inhaltliche Auseinandersetzung über das zu bearbeitende Quartier zu führen und letztendlich über die Maßnahmen und Projekte des Verfügungsfonds zu entscheiden. Die Praxis zeigt, dass hier auf eine gleichberechtigte Besetzung mit öffentlichen und privaten sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren Wert gelegt wird. Die Mitglieder des lokalen Gremiums bestehen in der Regel aus Gewerbetreibenden, Einzelhändlern, Verbänden, Vereinen sowie städtischen und ggf. politischen Vertretern. Die Größe eines Entscheidungsgremiums sollte zwischen sieben und höchstens 20 Personen betragen.

KONKRETISIERUNG UND BESCHLUSS

Grundsätzlich ist zur Beantragung von öffentlichen Mitteln ein Förderantrag für einen Verfügungsfonds bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Die Fördermittel der Bezirksregierung können allerdings erst an die Kommune übertragen werden, wenn die notwendigen privaten Mittel zur „Ko-Finanzierung“ zugesagt wurden. Zum Teil reichen auch Absichtserklärungen der Privaten aus. Es muss eine nachvollziehbare Darstellung der einzelnen Maßnahmen erfolgen, welche inhaltliche Bezüge zum Integrierten Handlungskonzept enthält. Der Empfänger der öffentlichen Mittel ist grundsätzlich die Kommune, die im weiteren Zuge die Mittel an private Vorhabenträger weiterleiten kann (siehe auch Ausführungen zur Förderung ab S. 15).

Maßnahmen- und Finanzierungskonzept
Im Rahmen der Beantragung eines Verfügungsfonds wird ein Maßnahmen- und Finanzierungskonzept gefordert. Darin sind die durchzuführenden Maßnahmen, deren geplante Finanzierung und die anvisierte Gebietsabgrenzung der Projekte in der Innen-

stadtentwicklung formal darzustellen. Die Erstellung eines solchen Konzepts ist ein entscheidender Schritt zur Konkretisierung der Ziele, Maßnahmen und letztendlich zur Umsetzung und somit der Ausgabe der Mittel. Bei der Auswahl der Projekte und Maßnahmen sollte das lokale Gremium analysieren, welche Probleme und Missstände im Zuge der Anwendung des Verfügungsfonds zu lösen und mit welchen Maßnahmen Erfolge zu erzielen sind. Zur verbindlichen Planung der Projekte ist es daher unumgänglich, ein konkretes Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zu erstellen.

Investive und nicht-investive Maßnahmen
Zur Gewährleistung der Einhaltung der Förderkriterien erfolgt in der Regel eine Zuordnung der Maßnahmen in investive, investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen. Im Zuge der Vorbereitung eines Verfügungsfonds ist diese Unterscheidung zwingend vorzunehmen. Dies setzt sicherlich ein hohes Maß an Entscheidungsspielraum für das lokale Gremium voraus. Die Entscheidungen über die Maßnahmen müssen vor Ort getroffen und dazu eigene Lösungen erarbeitet werden. Wünschenswert ist eine lokal angepasste Umsetzung von Projekten vor Ort, die individuell mit den Beteiligten geklärt werden muss (vgl. Liste im Anhang S. 38).

Die Aufschlüsselung der Maßnahmen in ein Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ähnelt einer „Checkliste“. Die darin formulierten Zielsetzungen sind als Jahresprogramm aller Maßnahmen einzustufen. Zielführend ist, die in diesem Themenfeld lokalen und kommunalen Eigenheiten zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Nur über die Erfassung und Aktivierung der kommunalen Erfordernisse können zielgerichtete Maßnahmen in einem Konzept platziert werden.

Nachweis über Beteiligung der Privaten
Zur Vorbereitung des Ratsbeschlusses und damit zur politischen Legitimation ist es notwendig, die Beteiligung der Privaten nachvollziehbar aufführen zu können. Dies dient zum einen als Vorbereitung für die Vorstellung des Konzepts und der Maßnahmen im Rat der Stadt und zum anderen zur Vorlage bei der zuständigen Bezirksregierung. Darüber hinaus wird planbar, wie hoch das gesamte Volumen anzulegen ist und welche Projekte und Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds umgesetzt werden können.

Ratsbeschluss und Beantragung bei der Bezirksregierung
Aus einigen Städten wurde berichtet, dass sie zur Einrichtung eines Verfügungsfonds einen Ratsbeschluss herbeigeführt haben. Dieser dient dazu, eine Abstimmung bzw. Bestätigung der grundsätzlichen Aussagen zum Inhalt (Maßnahmen- und Finanzierungskonzept) mit Beschreibung des Gebiets und dessen Abgrenzung vorzunehmen. Der Förderantrag für einen Verfügungsfonds ist von der Kommune bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Die Fördermittel der Bezirksregierung können allerdings erst an die Kommune übertragen werden, wenn die Höhe der privaten Mittel nachweisbar ist.

Etappenziel (1)

Beantragung eines Verfügungsfonds bei der zuständigen Bezirksregierung

RÜCKSPRACHEN UND NACHBESSERUNGEN

Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung eines Verfügungsfonds wird empfohlen, konkrete Projekte mit Handlungsfeldern und Schwerpunkten zu definieren. Die Jahresprogrammplanung mit Zuordnung einzelner Maßnahmen und Umsetzungsschritte ist mit der zuständigen Bezirksregierung abzustimmen.

Praxiserfahrungen haben gezeigt, dass im ersten Jahr der Einrichtung eines Verfügungsfonds ein hoher Anteil an Aufbauarbeit einzukalkulieren ist. Auch ist es ratsam, mögliche Vergaberichtlinien zum Fonds nicht zu „starr“ zu formulieren, um in der Umsetzung ausreichend Gestaltungsspielraum zu haben. Auch eine ausgewogene Balance zwischen den einzelnen Handlungsfeldern ist zu empfehlen.

Kommunikation

Sowohl die Abstimmung mit den Akteuren vor Ort als auch mit der zuständigen Bezirksregierung (während der Formulierung des Konzepts) ist als besonders wichtig einzuschätzen. So können möglicherweise auftretende Schwierigkeiten bereits frühzeitig im Gespräch geklärt werden. Die zusätzliche Arbeit für eine mögliche Anpassung des Konzepts sollte im Vorfeld der Planung zeitlich berücksichtigt werden.

Aus den Städten wird empfohlen, regelmäßig Abstimmungsgespräche zu organisieren, um unterschiedliche Informationsstände auszutauschen und gemeinsam Lösungen für das weitere Vorgehen zu entwickeln. Ebensfalls wird empfohlen, sich über die zeitlichen Abläufe abzustimmen, da seitens der Bezirksregierung vorgeschriebene Fristen einzuhalten sind, die Auswirkungen auf die kommunale Situation vor Ort haben.

Etappenziel (2)

Bewilligung des Verfügungsfonds durch die Bezirksregierung

ORGANISATION

Zur Einrichtung eines Verfügungsfonds zählt ebenfalls die Auswahl eines Trägers, bzw. die Einrichtung einer Organisationsstruktur. Als Rechtsform wird in der Regel der eingetragene Verein (e. V.) gewählt. Diese Organisationsform wird als nicht wirtschaftlich orientierte Form eingestuft. Die unkomplizierte Einbindung von Akteuren und die geringe Hemmschwelle zur Mitgliedschaft gelten weithin als Vorteile. Darüber hinaus sprechen die klaren Strukturen des Vereinsrechts sowie der relativ geringe finanzielle Aufwand für die Gründung eines Vereins. Es empfiehlt sich zusätzlich, einen Steuerberater oder Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Eine allgemeine Empfehlung zur Auswahl einer strategischen Organisationsform zur Aufstellung eines Verfügungsfonds ist nicht zielführend. Etliche Beispiele in den Städten und Gemeinden haben gezeigt, dass in der Praxis durchaus unterschiedliche Formen und Versionen angewendet werden. Ein gängiges Vorgehen ist zum Beispiel, eine bereits gegründete Immobilien- und Standortgemeinschaft (meist als Verein organisiert) oder ein installiertes kommunales Citymanagement als „Träger“ des Fonds zu nutzen. Hier gilt es, im Vorfeld die bestehenden Strukturen vor Ort zu überprüfen, bevor man einen

Verein neu gründet. Wichtig ist, von Anfang an das Budget konkret zuzuordnen – die Kommune ist als Empfänger der Fördermittel festzusetzen und wird im weiteren Verlauf dem Träger des Verfügungsfonds das jeweilige Budget übertragen. Die Kommune bleibt als Empfänger der Fördergelder stets Hauptverantwortlicher im Prozess.

Etappenziel (3)

Prüfung und ggf. Neugründung einer Organisationseinheit

MASSNAHMEN UND PROJEKTE

Bei der Auswahl der Maßnahmen spielt das lokale Gremium eine entscheidende Rolle. Es gilt Antworten auf die Fragen zu finden, welche Probleme im Quartier kurzfristig zu lösen sind und mit welchen Maßnahmen erste Erfolge sichtbar werden können. Es bietet sich an, eine Prioritätenliste zur Realisierung der Maßnahmen anzulegen. Dies setzt eine gute Entscheidungskraft des lokalen Gremiums voraus. Zudem gilt es, zwischen den investiven, investitionsvorbereitenden und den nicht-investiven Maßnahmen zu unterscheiden. Eine zentrale Bedeutung für die Auswahl der Projekte sollten die gesetzten Ziele im Quartier haben. Das Wesen eines Verfügungsfonds besteht in der Engagementförderung. Grundsätzlich ist eine flexible Handhabung der Vorhaben zur Realisierung möglichst sinnvoller Projekte und Maßnahmen anzustreben.

Etappenziel (4)

Umsetzung der ersten Projekte und Maßnahmen

ANFORDERUNGEN

Das Instrument Verfügungsfonds befindet sich in der Erprobungsphase und etliche Erfahrungen werden gerade in den Städten und Gemeinden gesammelt.
Die Anwendung eines Verfügungsfonds und die Umsetzung von Projekten ist an einige Prämissen gekoppelt. Eine zentrale Anforderung stellt die Einwerbung der privaten Mittel dar. Hier ist ein hoher Akquiseaufwand notwendig und auch trotz hoher Aufwendungen ist es an der einen oder anderen Stelle schwierig, im Vorfeld eine konkrete Zusage zu erhalten. Aus der Praxis wird berichtet, dass es manchmal zu Vertagungen und Verschiebungen kommt, da die zeitlichen Vorgaben von Bezirksregierungen und die einzuhaltenden Fristen in den Kommunen mit den Zeithorizonten der Privaten schwer zu vereinbaren sind. Die Aufwendungen für investive und nicht-investive Maßnahmen, die frühzeitige Planung von Projekten des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts und letzten Endes die konkrete Umsetzung vor Ort, stellen alle Beteiligten vor Herausforderungen.

Der Verfügungsfonds als Förderinstrument impliziert durchaus Spielraum und Steuerungsmöglichkeiten für lokale Besonderheiten – das Modell ist so konzipiert, dass es flexibel anwendbar ist. Dies stellt aber zugleich einige Verantwortliche vor die Frage, ob man sich diesen aufwendigen Verantwortlichkeiten und den manchmal langwierigen Prozessen stellen möchte. Die in dieser Arbeitshilfe dargestellten Beispiele zeigen jedoch, dass das Instrument, trotz anfänglicher Mehrarbeit, positiv wahrgenommen wird und zu bemerkenswerten Ergebnissen führt.

RAHMENBEDINGUNGEN ZUR FÖRDERUNG EINES VERFÜGUNGSFONDS

Im Folgenden werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Verfügungsfonds und die Grundlagen zur Förderung aufgelistet. Insbesondere wird auf die Verwaltungsvereinbarungen eingegangen sowie die gesetzlichen Verankerungen und Eckpunkte des Verfügungsfonds beschrieben. Im Einzelnen werden die Besonderheiten in der Einteilung von gesetzlichen und freiwilligen Immobilien- und Standortgemeinschaften dargestellt.

Grundsätzlich basiert das Instrument Verfügungsfonds auf der Ermächtigung der Länder, Bundesfinanzhilfen für einen Verfügungsfonds einzusetzen. Dies wiederum basiert auf den Regelungen des Artikels 9 der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV), die seit 2008 nahezu unverändert gelten. Zudem werden die Eckpunkte zum Verfügungsfonds in Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW FRL 2008 übernommen (vgl. Auszüge im Anhang S. 35).

Ziel der Förderrichtlinien FRL 2008 ist die Umsetzung der Regelungen der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung im Verhältnis von Land zu Gemeinden, denn die Gemeinden sind gleichfalls die Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Städtebauförderungsmittel. Somit ist vorgesehen, dass die in der Städtebauförderung antragsberechtigten Kommunen Bundesfinanzhilfen mit den dazugehörenden Ko-Finanzierungsmitteln des Landes für Zwecke des Verfügungsfonds in Anspruch nehmen können.

FÖRDERGRUNDLAGEN

Die Einrichtung und damit der Aufbau eines Verfügungsfonds können auf Antrag privater Vorhabenträger (z. B. Werbegemeinschaften, Immobilien- und Standortgemeinschaften) geschehen. Die Regelungen und Voraussetzungen dazu sind insbesondere im Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ beschrieben. Zudem gilt, dass Stadt- und Ortsteilzentren, die in den Programmen „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Stadtumbau West“, „Soziale Stadt“ oder „Kleine Städte und Gemeinden“ gefördert werden, analog behandelt werden können.

Um einen Antrag auf einen Verfügungsfonds zu stellen (von der antragsberechtigten Kommune) gelten bestimmte Voraussetzungen. Ein wichtiger „Zuwendungsgegenstand“ im Rahmen der Städtebauförderung ist die städtebauliche Entwicklung oder Erneuerung eines von der Kommune abgegrenzten Gebiets. Unter Beachtung bestimmter geltender Grundsätze muss die Kommune für die Entwicklung dieses Gebiets eine Neuordnung oder Aufwertung verfolgen und beschreiben, die ein Bündel von Einzelmaßnahmen notwendig macht. Die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung ist in einem Stadtentwicklungs- oder Stadterneuerungskonzept[1], einem Integrierten Handlungskonzept, darzustellen. Sowohl die räumliche Gebietsabgrenzung als auch das gebietsbezogene städtebauliche Entwicklungskonzept sind vom Rat der Stadt zu beschließen.

1 Es handelt sich um ein gebietsbezogenes städtebauliches Entwicklungskonzept in Anlehnung oder gemäß § 171 b Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Eine weitere wichtige Abfolge besteht darin, dass mit der Anerkennung der Gesamtfördermaßnahme (inklusive des Verfügungsfonds) eine Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm erfolgt. Die Grundlage für die Bewilligung der Fördermittel besteht darin, dass bei den Bezirksregierungen u. a. jährlich einzureichende Förderanträge gestellt werden müssen und so eine jährliche finanzielle Überprüfung der Maßnahmen gewährleistet werden kann.

ECKPUNKTE DER VERFÜGUNGSFONDSFÖRDERUNG

Der zwischen Bund und Ländern im Jahr 2008 vereinbarte Förderrahmen zum Einsatz der Bundesfinanzhilfen (s. o.) legt u. a. folgende Eckpunkte fest, die auch in Nr. 14 FRL 2008 übernommen wurden:

- Der Verfügungsfonds zielt auf die Aktivierung von standortbezogenen städtebaulichen Maßnahmen eines Gebiets in der Trägerschaft privater Akteure ab.
- Die Städtebauförderung beträgt höchstens 50 % der Ausgaben, wobei die verbleibenden 50 % der Ausgaben durch die Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder durch zusätzliche Mittel der Kommune aufzubringen sind. Die Städtebauförderungsmittel werden auf Grundlage des für die Gemeinde gültigen Fördersatzes gewährt.
- Städtebauförderungsmittel können nur für investitionsvorbereitende Maßnahmen und investive Maßnahmen verwendet werden. Der nicht aus der Städtebauförderung stammende Teil der Mittel kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden (vgl. FAQ im Anhang ab S. 35).

Der Verfügungsfonds umfasst zusätzliche Maßnahmen, die die von der Gemeinde definierten Maßnahmen eines IHK ergänzen. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, auf einen realistischen und realisierbaren Finanzierungsumfang zu achten.

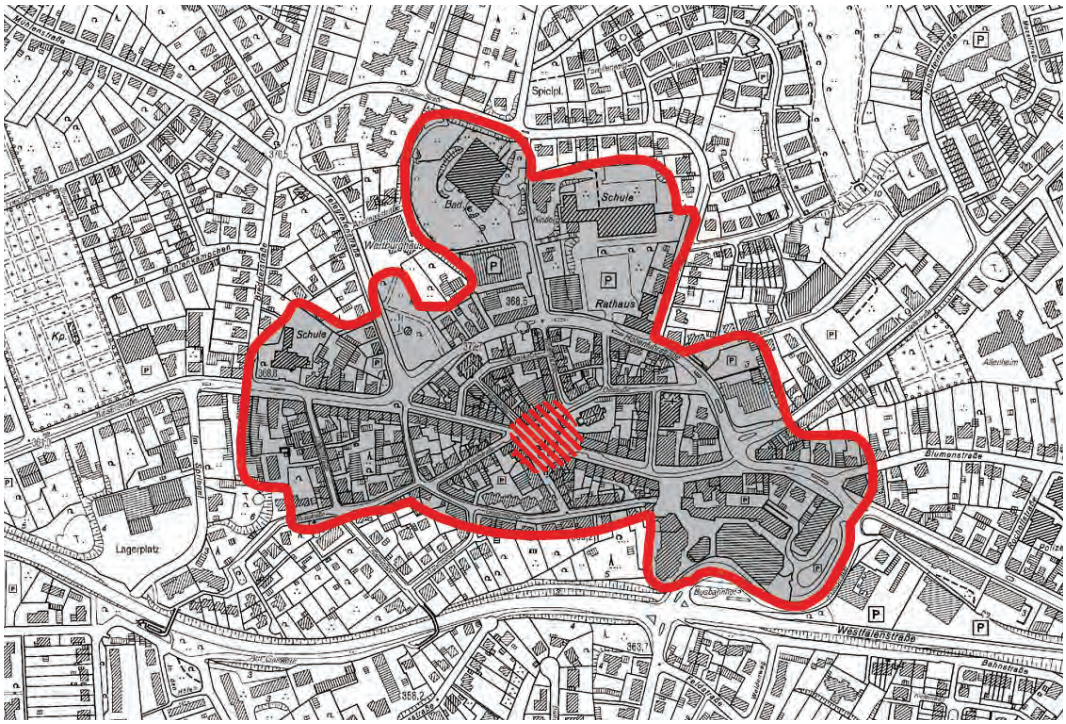

Die zusätzlichen Maßnahmen im Zuge des Einsatzes eines Verfügungsfonds durch Private sind an das Integrierte Handlungskonzept anzupassen. Diese Maßnahmen dürfen den Zielen des IHK nicht entgegenstehen. Begründet wird dies damit, dass widerstrebende private und gemeindliche Zielsetzungen und Interessen keine ausreichende Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen in einem Verfügungsfonds bilden. Zudem beinhaltet das einen Widerspruch zum Zuwendungszweck.

ZWEI VERFAHREN ZUM EINSATZ VON VERFÜGUNGSFONDSMITTELN

Da in der Praxis vermehrt Fragen zum Einsatz der Fördermittel für einen Verfügungsfonds gestellt wurden und dies insbesondere ein Thema für Immobilien- und Standortgemeinschaften ist, werden an dieser Stelle zwei Verfahren dargestellt, zum einen die Finanzierung von Maßnahmen von Immobilien- und Standortgemeinschaften, die nach dem ISGG NRW (Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften) fungieren und zum anderen die Einrichtung eines Verfügungsfonds, in der eine freiwillige Immobilien- und Standortgemeinschaft der Empfänger der Förderung ist.

Gesetzliche Immobilien- und Standortgemeinschaften

Im Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10.06.2008 ist ein Verfahren geregelt, das die Ausgestaltung des § 171 f BauGB regelt. Der Antrag der Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) zur Schaffung von Satzungsrecht ist an die Kommune zu richten. Die Immobilien- und Standortgemeinschaft beantragt dann in Folge bei der Gemeinde schriftlich den Erlass einer Satzung. Mit dem Antrag sind ein Vorschlag für eine Gebietsabgrenzung mit Begründung und der Entwurf eines Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts vorzulegen.

Zur Finanzierung der Maßnahmen kann die Gemeinde aufgrund einer Satzung eine Abgabe erheben. Diese Abgabe wird nach § 4 Abs. 8 ISGG NRW zweckgebunden auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids an die ISG ausgezahlt. Die ISG hat die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen ausschließlich für die geplanten Maßnahmen

zu verwenden. Sie hat der Gemeinde die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung auf Verlangen unverzüglich, mindestens jedoch jährlich, schriftlich nachzuweisen.

Bei zusätzlicher Einwerbung von Städtebauförderungsmitteln zur Bildung eines Verfügungsfonds sollten ergänzende – über die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der gesetzlichen ISG hinausgehende – Maßnahmen finanziert werden. Da zum Zeitpunkt der Abgabenerhebung einerseits über die Höhe der Städtebaufördermittel i. d. R. noch keine exakte Aussage getroffen werden kann und andererseits das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der gesetzlichen ISG für die Erhebung der Abgabe maßgeblich ist, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit des Abgabebescheids die Maßnahmen, die über den Verfügungsfond finanziert werden, von denen der gesetzlichen ISG unabhängig sein. Des Weiteren ist es der gesetzlichen ISG nach Erlass der Satzung und Erhebung der Abgabe möglich, unmittelbar mit der Umsetzung der Maßnahmen zu beginnen, ohne ggf. einen vorzeitigen Maßnahmebeginn abzuwarten.

Freiwillige Immobilien- und Standortgemeinschaften

Für den Verfügungsfonds kann von einer freiwilligen ISG bei der Gemeinde eine Zuwendung nach Nr. 14 (FRL 2008) i. V. m. Nr. 26 (FRL 2008) beantragt werden. Dazu bedarf es eines mit der Gemeinde abgestimmten Konzepts für die geplanten standortbezogenen Maßnahmen zur Stärkung oder Entwicklung des Gebiets. Das Maßnahmenkonzept ist in das Integrierte Handlungskonzept der jeweiligen Fördergebietskulisse einzubinden. Das bedeutet, hier sollten die Ziele und Maßnahmen nicht im Widerspruch zueinander stehen.

Darüber hinaus sollte diese ISG eine nachvollziehbare Darstellung ihrer Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 50 % gegenüber der Gemeinde vorlegen. Durch Annahme eines Zuwendungsbescheids erklärt die Kommune, dass sie alle zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen einhält. Treten zuwendungsrechtliche Schwierigkeiten auf (bspw. mangelnde Mitzeichnung der Kommunalaufsicht), müssen Bezirksregierung und Kommune ein Verfahren finden, auf dessen Grundlage eine Bewilligung bzw. ein Mittelabruf durch die Kommune erfolgen kann.

Die Darstellung des 50 %-igen privaten Anteils muss gem. Nr. 14 (1) FRL 2008 als Geldleistung erbracht werden. Es können keine Eigenleistungen auf den privaten Anteil angerechnet werden. Ebenso können fiktive Ausgaben des bürgerschaftlichen Engagements gem. Nr. 5.3 (a) FRL 2008 nicht auf den privaten Anteil angerechnet werden.
Die Auszahlung der Städtebauförderungsmittel erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids oder eines Zuwendungsvertrags der Gemeinde an die ISG. Die Eigenanteile der ISG werden nicht zuvor in einen Fonds bei der Gemeinde eingestellt, denn für die Einziehung der privaten Mittel einer freiwilligen ISG durch die Gemeinde fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigung. Grundsätzlich ist jede freiwillige ISG daher wie jeder andere Zuwendungsempfänger im außergemeindlichen Bereich zu behandeln und hat deshalb die Bewilligungsvoraussetzungen (Nr. 1 VV zu § 44 LHO) zu erfüllen.
Eine Auszahlung im Wege der Kostenerstattung ist grundsätzlich bedenklich und durch die vorhandenen Bestimmungen (Nr. 1 ANBest-P) nicht zu rechtfertigen.
Eine Abführung der privaten Mittel an die Gemeinde kann jedoch auf freiwilliger Basis

erfolgen, wenn dies beispielsweise im Wege einer Satzung beschlossen oder darüber eine andere Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die Gemeinde ist dann als Zuwendungsempfängerin für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Die Abführung der privaten Mittel sollte so erfolgen, dass die Gemeinde die erforderliche Zweimonatsfrist einhalten kann (Nr. 1.4 ANBest-G).

Grundsätzlich gilt: Bei den Regelungen nach Nr. 14 FRL 2008 handelt es sich um eine zuwendungsrechtliche Regelung (§§ 23, 44 LHO), die den Rahmen für die Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln an Immobilien- und Standortgemeinschaften durch Gemeinden setzt. Die Regelungen von Nr. 14 FRL 2008 beziehen sich nicht auf die Abgabenfestsetzung, -erhebung und -verwendung nach § 4 ISGG NRW (vgl. Arbeitshilfe Vademecum ISG S. 30).

WEITERLEITUNG VON VERFÜGUNGSFONDSMITTELN

Im Zuge der Weiterleitungsgenehmigung durch die Bezirksregierung an die Städte und Gemeinden (Erstempfänger der Förderungen und Zuwendungen) sind folgende Gesichtspunkte bedeutsam[2]:

- Sind die allgemeinen Anforderungen von Nr. 14 FRL 2008 (gebietsbezogenes Konzept, Finanzierungsbeteiligung der ISG, Einbindung in das Integrierte Handlungskonzept) erfüllt?
- Werden die kommunalen Eigenanteile bereitgestellt?
- Sind Zweckbindungsfristen für die ISG als Letztempfänger der Zuwendung festgelegt worden?
- Werden der ISG als Letztempfänger der Zuwendung die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) – bei Baumaßnahmen ergänzend die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) – durch die Gemeinde aufgegeben?
- Im Falle der Genehmigung zur Weiterleitung der Finanzen durch die Bezirksregierung gegenüber der Gemeinde, hat die Gemeinde die Aufgabe, die Städtebauförderungsmittel durch einen Zuwendungsbescheid oder mithilfe eines Zuwendungsvertrags an die ISG zu bewilligen. Als Voraussetzung für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft gilt, dass diese als Letztempfänger rechtsfähig sein muss, z. B. als eingetragener Verein fungiert.
- Die Gemeinde als Erstempfänger der Zuwendung führt den Verwendungsnachweis gegenüber dem Land als Fördergeber im vereinfachten Verfahren (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis). In Weiterleitungsfällen an Dritte nach Nr. 27 Abs. 3 FRL 2008 ist vom Letztempfänger der Zuwendung (ISG Verein) der Verwendungsnachweis gegenüber der Gemeinde in qualifizierter Form zu führen.
- Es ist nicht erforderlich, dass innerhalb jeder einzelnen Maßnahme des Verfügungsfonds die Aufteilung der privaten und öffentlichen Mittel im Verhältnis 50:50 nachgewiesen wird. Der Nachweis erfolgt im Rahmen der Vorschriften für die Verwendung von Städtebauförderungsmitteln bezogen auf den jeweiligen Verwendungsnachweis (FRL 2008: Nr. 14 i. V. m. Nr. 27 Abs. 3, Fristen gem. Nr. 29). Aus diesem Grund sind daher mehrjährige Bewilligungen sinnvoll.

2 Bei der zuwendungsrechtlichen Regelung für die Weitergabe der Städtebauzuschüsse ist Nr. 14 FRL 2008 i. V. m. Nr. 27 Abs. 3 FRL 2008 maßgeblich.

PFLICHTEN DES FONDSVERWALTERS

Eine Voraussetzung ist, dass der Verfügungsfonds über ein lokales Gremium (oftmals ein ehrenamtlich agierendes Gremium aus lokalen Vertretern von Institutionen, Vereinen, Interessenverbänden, Stadtverwaltung und Einzelpersonen) abgewickelt wird. Dieses Gremium entscheidet über die Förderung bzw. Umsetzung einzelner Projekte. Im Einzelnen wird von den Bewilligungsbehörden zwischen einem privaten Fondverwalter und einem gemeindlichen Fondsverwalter unterschieden.

Private Fondsverwalter

Die Verwaltung des Verfügungsfonds (Entscheidung über Maßnahmen) soll gemäß Nr. 14 FRL 2008 durch ein lokales Gremium (siehe oben) erfolgen. Der private Fondsverwalter muss die von der Stadtverwaltung festgelegten Haupt- und Nebenbestimmungen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt sind, beachten. Bei der Gewährung von Städtebauförderungsmitteln durch die Städte und Gemeinden werden dem privaten Fondsverwalter insbesondere Pflichten nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), die ggfs. durch die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) zu ergänzen sind, auferlegt.

Gemeindliche Fondsverwalter

Die Verwaltung des Fonds kann auch durch Dritte, beispielsweise eine bei der Stadt angesiedelte Geschäftsstelle erfolgen, sofern die Entscheidung über die Vergabe der Mittel beim lokalen Gremium verbleibt. Die genaue Aufgabenteilung ist durch eine freiwillige Vereinbarung zwischen Kommune und der Immobilien- und Standortgemeinschaft zu regeln. Dies wird in der Regel in einem Geschäftsbesorgungsvertrag festgehalten oder im Rahmen einer Satzung verankert.

KONTAKT

Evelyn Sucato
Referat V A 2
Integrierte Stadterneuerung, Innenstädte, Stadtkerne, Ortszentren, Neue Urbanität, Fachkommission der BMK
Ministerium für
Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Tel.: 0211-3843-5237
Email: evelyn.sucato@mbwsv.nrw.de
Internet: www.mbwsv.nrw.de

BEISPIEL RADEVORMWALD

Radevormwald ist die nördlichste Stadt des Oberbergischen Kreises und grenzt im Westen an die kreisfreien Städte Wuppertal und Remscheid. Radevormwald hat ca. 23.000 Einwohner. Einen wichtigen Siedlungsschwerpunkt bildet das Gebiet der Innenstadt, in dem ca. die Hälfte der Einwohner leben. Das Sanierungsgebiet Innenstadt mit einer Fläche von 16,11 ha, welches gleichzeitig den Maßnahmenbereich für den Verfügungsfonds darstellt, weist ca. 980 Einwohner auf und erstreckt sich über weite Teile des Stadtkerns. Es umfasst den „Zentralen Versorgungsbereich“ in Radevormwald und fungiert somit als Zentrum des wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Lebens. Handel und Dienstleistungen üben hier ihre Hauptversorgungsfunktion aus.

Zu Beginn des Projekts wurde die Innenstadt von Radevormwald in ihrem Zustand und Erscheinungsbild den zugedachten Funktionen nur noch eingeschränkt gerecht. Um eine nachhaltige Entwicklung der Innenstadt zu forcieren, wurde daher 2009 das Integrierte Handlungskonzept (IHK) Innenstadt aufgestellt, welches, ebenso wie die notwendige Sanierungssatzung, im Jahr 2010 vom Rat beschlossen wurde.

Als positive Folgewirkung konnte die Aufnahme in das Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ verzeichnet werden, so dass ab dem Jahr 2011 mit der Revitalisierung des in die Jahre gekommenen Stadtkerns begonnen wurde. Wichtige Bestandteile des Integrierten Handlungskonzepts sind die Instrumente Citymanagement und Verfügungsfonds. Der Verein Citymanagement Radevormwald e. V. wurde im Februar 2011 gegründet. Im April 2011 wurde ein Citymanager engagiert, der u. a. für die Umsetzung der Projekte des Verfügungsfonds zuständig ist.

Die Umsetzungsorte des Verfügungsfonds verteilen sich auf das gesamte ausgewiesene Sanierungsgebiet. Die räumlichen Schwer-

Baustellencafé in Radevormwald

punkte, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen, bilden dabei diejenigen Bereiche, die gleichzeitig auch baulich umgestaltet werden.

BETEILIGUNGSPROZESS / ORGANISATION

Wesentliche Voraussetzung für die Initiierung eines Verfügungsfonds stellte die Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzepts Innenstadt dar, welches aufzeigt, dass eine nachhaltige Revitalisierung der Innenstadt nur durch die zielgerichtete Umsetzung von baulichen Maßnahmen vollzogen werden kann. In diesem Zuge war die Einbindung des bürgerschaftlichen Engagements (insbesondere durch Citymanagement und Verfügungsfonds) unerlässlich. Bereits vor der Förderzusage zur Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts wurde von städtischer Seite damit begonnen, sowohl die lokale Politik zu informieren als auch mögliche Mitglieder/Projektpartner für die Instrumente Citymanagement/Verfügungsfonds zu gewinnen. Dieses wurde im Einzelnen durch folgende Maßnahmen forciert:

- Erstellung von plakativen Kurzinformationen zu den Instrumenten
- Informationsabende (zahlreiche persönliche Einladungen sowie Einladung an alle Grundstückseigentümer des Sanierungsgebiets, mit der Bitte um Weiterleitung an alle Pächter/Mieter)
- Persönliche Anschreiben (durch den Bürgermeister)
- Persönliche Gespräche/Telefonate (je nach „Bedeutung/Funktion“ auch vom Bürgermeister persönlich)

Die breite Information im Vorfeld erleichterte die frühzeitige Suche nach „Multiplikatoren“ sowie im späteren Verlauf dann auch die Besetzung der wichtigen Positionen im geplanten Citymanagementverein (Entscheidungsgremium/Vereinsvorstand). Die zeitige Akquise von Projektpartnern aus allen Akteursfeldern mit dem Einholen schriftlicher Finanzierungszusagen hatte zur Folge, dass das Jahresbudget und somit eine entsprechende Planungs- und Investitionssicherheit bereits zu einem frühen Zeitpunkt sichergestellt waren. So konnten nach der Förderzusage die Instrumente Citymanagement und Verfügungsfonds in einem relativ kurzen Zeitraum aktiviert und umgesetzt werden. Im Zuge der Gründung des Citymanagementvereins wurden außerdem ein Steuerberater und eine Notarin eingebunden, um vereins- und steuerrechtlich korrekt zu agieren. Insgesamt betrachtet, erfolgte somit eine frühzeitige und umfassende Beteiligung sämtlicher relevanter Akteure, wobei die Steuerung und Koordination ausschließlich beim Technischen Dezernat der Stadt Radevormwald lag.

VERFÜGUNGSFONDS UND CITYMANAGEMENT

Den grundsätzlichen Rahmen für die Umsetzung von Projekten aus dem Verfügungsfonds bildeten von Anfang an die vom Rat beschlossenen „Richtlinien der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Innenstadt“. Die Inhalte der Richtlinie wurden auch in die Vereinssatzung des Citymanagement Radevormwald e. V. übernommen. Der vom Verein beauftragte Citymanager erarbeitete gemeinsam mit dem Entscheidungsgremium die Jahresplanung für die Projekte mit einer entsprechenden Kostenkalkulation. Die Jahresplanung wird bis heute vom Entscheidungsgremium beschlossen. Bei der Umsetzung der Projekte waren je nach Projektinhalt entweder der Citymanager oder das Technische Dezernat federführend. Der

Citymanager übernahm grundsätzlich die Projektsteuerung für den Bereich Stadtmarketing/Veranstaltungen. Bei der Durchführung wurde er von lokalen Institutionen wie der Werbegemeinschaft und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft unterstützt. Wurden hingegen Projekte aus dem planerisch/gestalterischen Bereich umgesetzt, lag die Federführung vorwiegend beim Technischen Dezernat. Eine zusätzliche Unterstützung erfolgte je nach Projektthema zudem durch unterschiedliche Akteure des Entscheidungsgremiums. Nach Beendigung der verschiedenen Projekte wurden diese finanziell abgewickelt. Als Verwalter des Verfügungsfonds prüfte das Technische Dezernat sämtliche Rechnungen hinsichtlich ihrer sachgemäßen und förderrechtlich korrekten Verwendung. Anschließend wurden diese vom Kassierer des Citymanagementvereins über ein eingerichtetes Vereinskonto beglichen. Der Kassierer betreute neben der Buchhaltung auch die steuerrechtliche Abwicklung in Kooperation mit einem Steuerberater.

VERGABERICHTLINIEN

Die „Richtlinien der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds im Sanierungsgebiet Innenstadt“ wurden vom Rat beschlossen. Sie enthalten zunächst Aussagen zu Fördergrundsätzen und Voraussetzungen, in denen u. a. das zweistufige Prinzip von abgestimmter Jahresplanung zu Beginn eines jeden Jahres und der Einreichung aktueller Projektanträge dargelegt wird.

Des Weiteren werden dort Aussagen zur Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums getroffen (heterogene Zusammensetzung mit unterschiedlichen Akteuren). Schließlich sind auch konkrete Kriterien zur Zulässigkeit und Priorisierung von Projekten aufgeführt und umfassende Aussagen zur Mittelgewährung dargelegt. Der Richtlinie sind als Anlagen die Abgrenzung des Sanierungsgebiets, eine Liste mit Beispielen von förderfähigen Maßnahmen und ein Antragsformular für Projekte beigefügt.

KOSTEN UND FINANZEN

Die Instrumente Verfügungsfonds und Citymanagement besitzen ein Gesamtvolumen von jährlich 100.000 € (je 50.000 €) für die Jahre 2010 bis einschließlich 2017. Für die Gesamtsumme von 100.000 € sind jedes Jahr 40.000 € private Mittel nachzuweisen. Die genaue Aufteilung ist im Folgenden dargestellt:

Jährliches Gesamtbudget Verfügungsfonds = 50.000 € = 100 %	
50 % Private/Dritte = 25.000 € [Förderbedingung]	Aufteilung verbleibende 50 % => 70 % Förderung = 17.500 € 10 % kommunaler Eigenanteil = 2.500 € 20 % Private/Dritte = 5.000 €
Jährliches Gesamtbudget Citymanagement = 50.000 € = 100 %	
70 % Förderung = 35.000 €	Aufteilung verbleibende 30 % => 33,3 % kommunaler Eigenanteil = 5.000 € 66,6 % Private = 10.000 €

Das jährliche Budget für das Citymanagement wird vollständig für einen Citymanager verwendet, der zwei Tage in der Woche vor Ort ist und hierbei zusätzlich von einer Hilfskraft unterstützt wird.
Über den Verfügungsfonds werden unterschiedlichste Maßnahmen aus den Bereichen Flächenmanagement, Baustellenmarketing, Veranstaltungen, Stadtbildpflege und Kommunikation umgesetzt. Über die Maßnahmen entscheidet das Entscheidungsgremium des Citymanagement Radevormwald e. V. Der Citymanager ist gemeinsam mit dem Technischen Dezernat für die Durchführung der beschlossenen Maßnahmen verantwortlich.
Seit Einführung des Verfügungsfonds wurden bisher folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Mieter- und Eigentümerbefragung
- Flächenmanagement: Workshop zu den Themen Mietrecht, Nutzungskopplungen
- Angebotsverbesserung: Workshops zu den Themen Marketing und Schaufenstergestaltung; individuelle Beratung von Betrieben/Unternehmen; Projekt „Wochenmarkt in neuem Gewand“
- Anteilige Finanzierung von hochwertigem Mobiliar für die Außengastronomie
- Projekt „Offener Bücherschrank“
- Marketing/Kommunikation: Entwicklung Corporate Design; Internetauftritt; Entwicklung von Stadtmarketingprodukten, z. B. „RadeCards“; Netzwerkarbeit; Akquisition von Vereinsmitgliedern; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Baustellenfrühstück in Radevormwald

- Baustellenmarketing: z. B. mobiles Baustellencafé für den Marktplatzumbau; Baustelleneröffnungsfest Marktplatzumbau; Baustellenfrühstück und City Beach; Baustellenmarketing Kaiserstraße (z. B. Baustelleneröffnungsfest, Baustellensommerfest, Baustellenoktoberfest)
- Sonstige Veranstaltungen: z. B. „Verrückter Donnerstag“ (monatlich bis September 2012); Marktplatzeröffnungsfest

ERFAHRUNGEN MIT DEM INSTRUMENT

Insgesamt betrachtet bedeutete die Initiierung der Instrumente Citymanagement und Verfügungsfonds zwar einen hohen Arbeitsaufwand, letztendlich konnten aber alle auftretenden Probleme zeitnah gelöst werden. Vor der Förderantragstellung wurden gemeinsam mit dem zuständigen Ministerium grundsätzliche Aspekte der Instrumente Citymanagement und Verfügungsfonds wie z. B. die Höhe der jährlichen Mittel oder die vorgesehene Organisationsstruktur mit einem neu zu gründenden Citymanagementverein abgestimmt. Nach der Förderzusage wurde das erarbeitete Jahresprogramm zur Umsetzung von Projekten aus dem Verfügungsfonds der Bezirksregierung umgehend zur Verfügung gestellt, so dass diese frühzeitig ein mögliches Veto gegen einzelne Projekte hätten vorbringen können. Die Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung stellte sich während des bisherigen Prozesses als sehr kooperativ dar. Aufgrund des noch „jungen“ Instruments mussten erst gewisse Erfahrungen auf kommunaler Seite, als auch seitens der Bezirksregierung, gesammelt werden.

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der beiden Instrumente kann konstatiert werden, dass das erste Jahr eine Art „Sonderfall“ darstellte und ein hoher Anteil Aufbauarbeit zu leisten war. Hieraus wurde auch die Erkenntnis gewonnen, dass im ersten Jahr der Umsetzung die Maßnahmenzahl nicht zu umfangreich sein sollte. Eine Konzentration auf einige, wenige Projekte mit Außenwirkung erscheint sinnvoll. Um mittel- und langfristig den nachhaltigen Erfolg der Instrumente Citymanagement/Verfügungsfonds zu gewährleisten, ist eine ausgewogene Balance zwischen Handlungsfeldern mit starker Außenwirkung (z. B. Veranstaltungen) und solchen, die eher langfristig angelegt sind, z. B. Flächenmanagement, wichtig. So kann einerseits in einem relativ kurzen Zeitraum die Akzeptanz- und Imagebildung gefördert und gleichzeitig „in Ruhe“ an Themenfeldern gearbeitet werden, die langfristig ausgerichtet sind.

City Beach in Radevormwald

Während der Projektumsetzung hat sich zudem gezeigt, dass die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums oder die Auswahlkriterien für die Projekte nicht zu starr gehandhabt werden sollten. Außerdem hat sich herausgestellt, dass das Stellen von Projektanträgen im laufenden Jahr eher die Ausnahme bildet und die Projekte vorwiegend über die aufgestellte Jahresplanung umgesetzt werden.

Schließlich erscheint die getroffene finanzielle Aufteilung von Citymanagement und Verfügungsfonds, je mit der Hälfte der Mittel ausgestattet, gerade zu Beginn der Umsetzung aufgrund der zuvor beschriebenen notwendigen Aufbauarbeit nicht optimal. Hier wäre ein erhöhter personeller Anteil von Vorteil gewesen. Mit fortschreitender Projektdauer erscheint diese Aufteilung jedoch angemessen. Auch die förderrechtlich „engen“ Anforderungen an den Verfügungsfonds (Aufteilung investiver/nicht-investiver Mittel) stellten die Stadt Radevormwald vor Herausforderungen. Gerade zu Beginn des über mehrere Jahre dauernden Umsetzungszeitraums nehmen die nicht-investiven Maßnahmen (z. B. Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit) sowohl zeitlich als auch finanziell einen größeren Umfang ein, da sie maßgeblich die notwendige, kurzfristige Akzeptanz der neuen Instrumente Citymanagement/ Verfügungsfonds vorantreiben.

KONTAKT

Julia Gottlieb
Technisches Dezernat
Stadt Radevormwald
Hohenfuhrstraße 13
42477 Radevormwald

Tel.: 02195-606-161
Fax: 02195-606-46-163
Email: julia.gottlieb@radevormwald.de
Internet: www.radevormwald.de

BEISPIEL VLOTHO

Vlotho fungiert als Mittelzentrum mit ca. 20.000 Einwohnern im Kreis Herford. Die Stadt liegt etwa 10 km südlich der Porta Westfalica am Übergang zwischen Ravensberger Hügelland im Westen und Norden, Lipper Bergland im Süden und oberem Wesertal im Osten zwischen Bielefeld und Hannover und ist über die A30 und A2 verkehrsgünstig erschlossen. Einen stadtprägenden Charakter bietet die Lage an der Weser.

Die Stadt Vlotho ist von der Konzentration des Einzelhandels erheblich betroffen. Insbesondere die Eröffnung einer Einkaufsmall in der Nachbarstadt vor 15 Jahren hat die Situation für Vlotho deutlich verschärft. Die gewachsene historische Innenstadt konnte nicht mehr ausschließlich als Einzelhandelsstandort genutzt werden, was durch wachsende Leerstandszahlen deutlich wurde. Es bestand daher die zwingende Notwendigkeit, Grundlagen zu schaffen, die eine multifunktionale Nutzung der Innenstadt für Handel, Wohnen, Gesundheit, Gastronomie und Tourismus unterstützen. Um dieses Ziel zu erreichen, beauftragte der Rat der Stadt Vlotho die Verwaltung ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept zu erstellen. Nachdem das Konzept in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold erstellt worden war, hat der Rat im Juli 2010 das Integrierte Stadtentwicklungskonzept „Aktive Innenstadt Vlotho“ für den Zeitraum 2011 bis 2015 beschlossen.

Die im Verhältnis zu anderen Städten nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollten nur eingesetzt werden, wenn sie dazu beitragen, private Investitionen und Eigenengagement zu initiieren und durch eine Beteiligung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger das Interesse an dem Veränderungsprozess und die Identifikation mit der Innenstadt zu verbessern. Hierzu dient neben den Infrastrukturinvestitionen und dem Projektbestandteil Profilierung und Standortaufwertung vor allem der Verfügungsfonds der Stadt Vlotho.

Stromkästengestaltung in Vlotho

BETEILIGUNGSPROZESS / ORGANISATION

Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der Innenstadt in den letzten Jahren und der Eigentümer- und Händlerstruktur war eine Finanzierung des Verfügungsfonds vorwiegend mit Mitteln der Innenstadtakteure nicht zu erwarten. Da der Fonds vielmehr dazu dienen sollte, das Vertrauen, den Mut und das Engagement der Akteure wieder zu wecken, galt es, Sponsoren zu finden, die zwar keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil aus einer positiven Entwicklung der Innenstadt ziehen, sich aber mit der Stadt identifizieren und ein attraktives Erscheinungsbild der Innenstadt als Standortfaktor erkennen. Deshalb musste ein Weg gefunden werden, die entsprechenden Bürgerinnen und Bürger bzw. Gewerbetreibenden, Industriebetriebe und Institutionen zu erreichen.

Das „Ab in die Mitte!“- Projekt 2010 wurde unter anderem für eine Aktivierung der Bürgerschaft genutzt, indem in zwei getrennten Veranstaltungen die Innenstadtakteure und die sonstigen Förderer und Sponsoren über die Möglichkeiten des Verfügungsfonds informiert wurden. Diese Veranstaltungen wurden bereits dazu genutzt, Projektvorschläge zu erhalten.

Ein wichtiges weiteres Mittel zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ist die Zusammenarbeit mit Multiplikatoren. Ca. 15 für Vlotho bedeutende Bürgerinnen und Bürger, die Zugang zu unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen haben, waren bereit, als Ansprechpartner für eventuelle Sponsoren zur Verfügung zu stehen. Es wurde bewusst auf verpflichtende Erklärungen zur finanziellen Beteiligung verzichtet. Eine Absichtserklärung konnte auch mündlich gemacht werden. Die Erwartung, über die Multiplikatoren Personenkreise erreichen zu können, die mit der Verwaltung nicht in Kontakt getreten wären, wurde bestätigt.

Pflanzbehälter in Vlotho

Es wurden zudem auch kleine Beteiligungen ab 10 € angenommen, da beim Beteiligungsprozess die Anzahl und das Engagement der Akteure genauso wichtig war, wie die Höhe der Mittelausstattung. Natürlich waren auch die traditionellen Wege der Ansprache über Presse, Internet, Teilnahme an Sitzungen der Händlerinitiative und direkte Ansprache von möglichen Großsponsoren berücksichtigt worden.

Sobald Zusagen in einer Höhe von ca. 20.000 € vorlagen, wurden die erforderlichen Beschlüsse des Rates herbeigeführt, da davon ausgegangen werden konnte, dass weitere Sponsoren den Verfügungsfonds unterstützen, sobald Veränderungen in der Stadt erkennbar sind. Dies hat sich auch bewahrheitet. Der Fonds hat inzwischen die angestrebte Summe von 60.000 € erreicht. Die Spender wurden und werden jeweils mit der Bitte angeschrieben, den zugesagten Betrag zu überweisen, wobei in dem Schreiben ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen wird, dass eine Spendenbescheinigung nicht ausgestellt werden kann. Über die beschlossenen Projekte wird laufend in der Presse informiert.

Der Fonds wird vor allem zur Stärkung des privaten und ehrenamtlichen Engagements genutzt. Alle Projekte werden fortlaufend mit großem finanziellen Aufwand bzw. Arbeitsaufwand ehrenamtlich begleitet. Präsentiert und anerkannt wird dieses Engagement seit dem letzten Jahr in einem jährlich stattfindenden „Innenstadtgespräch“, an dem 2012 ca. 140 Personen teilgenommen haben und das von der örtlichen Presse moderiert wurde. Hierdurch konnten vier Initiativkreise zu den Themen:

- Kunst und Grün in der Stadt,
- Hafen und Wegeverbindungen,
- Geschäfte und Leerstände und
- Eine Innenstadt für alle Generationen

gegründet werden. Für die von diesen Initiativkreisen vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Finanzierungsmöglichkeit über den Verfügungsfonds natürlich von großer Bedeutung.

Neugestaltung öffentlicher Platz in Vlotho

EINBINDUNG DES VERFÜGUNGSFONDS IN DIE PLANUNG

Als Rechtsgrundlage hat der Rat der Stadt Vlotho eine Förderrichtlinie beschlossen, in der die gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung eines Verfügungsfonds, aber auch die sonstigen Regelungen für die Vorgehensweise der Organe, geregelt sind. Die Verwaltung nimmt die Funktion des Fondsmanagers wahr. Die bereitgestellten Gelder werden unabhängig vom Haushalt der Stadt verwaltet und selbstständig vom Fondsbeirat vergeben. Der Fondsbeirat wird vom Fondsmanager in jeder Sitzung über die Ausgaben und Einnahmen sowie über den Kassenbestand informiert. Der Fondsbeirat ist paritätisch besetzt. Sechs Mitglieder werden von der Verwaltung und den Fraktionen entsandt. Bei den anderen sechs Mitgliedern handelt es sich um Vertreter der

- Sponsoren,
- Händler,
- Vlotho Marketing GmbH,
- Dienstleister,
- Eigentümer und
- Wirtschaftsinitiative „Wir für Vlotho“.

Der Fondsbeirat ist beschlussfähig, wenn neun Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten ist festgelegt, dass mindestens 75 % der Anwesenden einem Antrag zustimmen müssen. Bisher wurden alle Beschlüsse einstimmig gefasst und es ist festzustellen, dass der Fondsbeirat mit den Mitteln sehr verantwortungsvoll umgeht. Es können sowohl Anträge mit Eigenanteil als auch ohne Eigenanteil eingereicht werden, da die erforderlichen privaten Fondsmittel bereits eingezahlt sind. Nur auf diesem Wege können auch die guten Ideen von Menschen berücksichtigt werden, die bereit sind, sich mit hohem Einsatz persönlich einzubringen, aber nicht die finanziellen Mittel besitzen, um ein Projekt für die Öffentlichkeit zu finanzieren.

PROJEKTBESCHREIBUNG

Mittel des Verfügungsfonds werden ausschließlich für Projekte, Investitionen und investitionsvorbereitende Maßnahmen bereitgestellt, die eine positive Entwicklung der innenstädtischen Strukturen oder des Stadtbildes fördern und in erheblichem Umfang auf privatem Engagement beruhen. Bisher wurden insgesamt ca. 30.000 € bewilligt. Die Kosten für die folgenden Einzelmaßnahmen lagen zwischen 300 € und 5.000 €.

Gestaltung von Gebäudefassaden in Vlotho

Projektname	Projektbeschreibung
Pflanzbehälter	Es wurden ca. 45 unterschiedliche Pflanzbehälter angeschafft, die langfristig mit Sommerblumen bestückt und privat gepflegt werden. Teilweise wird zusätzlich eine Winterbepflanzung von den Pflegenden veranlasst.
Künstlerische Gestaltung von Stromkästen	Alle in der Innenstadt vorhandenen knapp 30 Stromkästen wurden künstlerisch aufwendig gestaltet, wobei auch die einfache Instandhaltung und der Graffitischutz berücksichtigt wurden. Das Projekt wird einschließlich aller Folgekosten komplett privat betreut.
Künstlerische Gestaltung von Gebäudefassaden	Eine Gebäudefassade wurde künstlerisch gestaltet. Auch diese wird privat unterhalten.
Leerstandsgestaltung & Eigentümeraktivierung	Ein Initiativkreis Kunst und Grün in der Stadt hat verschiedene Projekte zur Leerstandsgestaltung mit Mitteln des Verfügungsfonds umgesetzt. Alle Projekte werden privat betreut.
Gestaltung von innerstädtischen Flächen	Ein kleiner innerstädtischer Aufenthaltsbereich wurde auf ehrenamtlicher Basis komplett wiederhergestellt und neu gestaltet. Die hierzu erforderlichen Materialkosten wurden vom Fonds bereitgestellt. Die Pflege wird auf Dauer durch ehrenamtliches Engagement sichergestellt.
Existenzgründerwettbewerb	Im Rahmen eines Existenzgründerwettbewerbs konnten drei Geschäftsideen in der Stadt neu verwirklicht werden.
Öffentlicher Bücherschrank	Im Aufenthaltsbereich des Gesundheitszentrums wird auf einem öffentlichen Platz ein „öffentlicher Bücherschrank“ errichtet, der auch komplett durch Mitbürgerinnen und Mitbürger in Zusammenarbeit mit der städtischen Bücherei als fachlicher Begleitung unterhalten und bestückt wird.
Innenstadtrundweg	Der Initiativkreis Hafen und Wegeverbindungen hat einen Innenstadtrundweg konzipiert, der mithilfe des Verfügungsfonds als Flyer sowie im Internet unter www.vlotho-tourismus.de publiziert und vor Ort ausgeschildert werden konnte. Die Markierungen werden durch Bürgerinnen und Bürger unterhalten und aktualisiert.
Eventbeleuchtung	Projekte zur Eventbeleuchtung sind in Vorbereitung und werden dem Fondsbeirat voraussichtlich noch in diesem Jahr zur Entscheidung vorgelegt.

KOSTEN UND FINANZEN

Dem Verfügungsfonds stehen bislang ca. 60.000 € zur Verfügung. Diese werden zu 50 % durch private und zu 50 % durch öffentliche Mittel finanziert. Es ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die Städtebauförder-mittel nur für investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen genutzt werden dürfen. Die Antragsteller sind für die Umsetzung der Projekte verantwortlich.

Auf der Grundlage der vorgelegten Anträge werden die Förderbescheide gemäß der Vorgaben der Städtebauförderrichtlinien und der zu berücksichtigenden Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) erstellt. Auch die Auszahlungsmodalitäten orientieren sich natürlich an diesen Vorgaben. Bei dem Verwendungsnachweis sollte darauf geachtet werden, dass der Umfang der Größe des Projekts angemessen ist. Es macht keinen Sinn, für die Erstattung einer Rechnung von 400 € umfangreiche Bögen ausfüllen zu lassen.

ERFAHRUNGEN MIT DEM INSTRUMENT VERFÜGUNGSFONDS

Zusammenfassend kann man sagen, dass sich die Einrichtung des Verfügungsfonds im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Innenstadt Vlotho“ bewährt hat. Obwohl im Vergleich zu anderen Investitionsmaßnahmen nur verhältnismäßig geringe Mittel zur Verfügung stehen, können viele Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Mitarbeit bewegt werden. Diese identifizieren sich anschließend mit „ihren“ Projekten mehr, als mit den öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen.

Stromkästengestaltung in Vlotho

Die kooperative und offene Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Detmold und die über alle Fraktionen vorhandene uneingeschränkte Unterstützung durch die Politik sind für das Projekt von großer Bedeutung. Durch das Integrierte Stadtentwicklungskonzept und insbesondere den Verfügungsfonds können eine Vielzahl von kleinen und großen Investitionen und anderen Vorhaben initiiert werden.

Die vielen Aufwendungen zu Beginn des Projekts haben sich gelohnt. Man darf nur nicht in der Frage „ Wer bewegt sich zuerst? Die Henne oder das Ei“ verharren. Kleine Städte und Gemeinden müssen ihren nicht zu unterschätzenden Standortvorteil „Man kennt sich vor Ort“ nutzen, denn der beste Weg, um die gesetzten Ziele zu erreichen, ist die persönliche Ansprache. Bei der Beantragung der Fördermittel sollte man darauf achten, dass die Mittel für den Verfügungsfonds möglichst im ersten Förderbescheid für den gesamten Förderzeitraum gesichert sind, da die Vorgaben zum vorgeschriebenen Anteil von 50 % für investive bzw. investitionsvorbereitende Maßnahmen nicht jährlich, sondern über den im Förderbescheid vorgegebenen Projektzeitraum sicherzustellen sind.

Man muss sich allerdings im Klaren darüber sein, dass zu Beginn viel Geduld und Beharrungsvermögen erforderlich ist. Außerdem verursacht ein Verfügungsfonds einen hohen Begleitungsaufwand. Es ist zu empfehlen, den Aufwand nicht an der Höhe der Investitionen zu messen. Es geht beim Verfügungsfonds in erheblichem Umfang um weiche Faktoren, die zur Aktivierung und Identifikation führen sollen.

Zum Beispiel sind die Vielzahl an geleisteten ehrenamtlichen Stunden nicht nur für Fondsprojekte, sondern auch für die weiteren privaten Aktivitäten im öffentlichen wie auch im privaten Raum ein guter Maßstab für die begründete Aussage, dass der Verfügungsfonds der Stadt Vlotho als Erfolg zu werten ist.

KONTAKT

Michael Fißmer
Stabsstelle Stadtentwicklung,
Öffentlichkeitsarbeit und Bauen
Stadt Vlotho
Lange Straße 60
32602 Vlotho

Tel.: 05733-924-144
Fax: 05733-924-240
Email: M.Fissmer@Vlotho.de
Internet: www.vlotho.de

ANHANG

Auszug aus den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008: Nr. 14 Verfügungsfonds

FAQ - Häufig gestellte Fragen zu den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008

Maßnahmenübersicht

Nr. 14 Verfügungsfonds

(1) *Zielsetzung*

Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste - insbesondere gewerblichen Leerstand - bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden.

Finanzierung

Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch,dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

(2) *Nutzungskopplung*

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

FAQ - Häufig gestellte Fragen

(1) In welcher Höhe erfolgt die Förderung des Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL 2008

Der Verfügungsfonds für die Maßnahmen in privater Regie wird zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert (Bund, Land und Gemeinde) sowie zu 50 % von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Die ISG als Zusammenschluss der Privaten reicht die Mittel aus.

(2) Dürfen Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL gefördert werden, die nicht auf der Basis des neuen ISG-Gesetzes gebildet wurden?

Ja. Die Förderung ist nicht auf gesetzliche ISGs beschränkt.

(3) Darf die ISG selbst auch das lokale Gremium nach Nr. 14 Abs. 1 FRL 2008 sein, das über die Verwendung der Mittel entscheidet?	Ja. Da aber die in privater Verantwortung durchgeführten Maßnahmen der ISG in Ergänzung zu Maßnahmen und Aufgaben der öffentlichen Hand erfolgen, ist eine enge Abstimmung mit den Kommunen bei der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen notwendig.
(4) Was bedeutet „Mittel der Städtebauförderung“ in Nr. 14 FRL 2008?	Die Mittel der Städtebauförderung werden gebildet aus der Summe der Städtebaufördermittel von Bund, Land und dem entsprechenden kommunalen Eigenanteil.
(5) Was sind nach Nr. 14 FRL investive, nicht-investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen?	Nach Nr. 14 Abs. 2 FRL 2008 kann nur der nicht aus der Städtebauförderung stammende Teil der Mittel für nicht-investive Ausgaben verwendet werden. Gemäß dem Investitionsbegriff in der Städtebauförderung können auch die Kosten für investitionsvorbereitende Maßnahmen den Investitionen hinzugerechnet werden. Als investive Maßnahmen einer ISG können beispielsweise bauliche Maßnahmen im Straßenraum, Investitionen in die Möblierung und Beschilderung des öffentlichen Raums, die Anlage von Grünanlagen und Kunstobjekten oder die Umsetzung von Lichtkonzepten gewertet werden. Investitionsvorbereitende Maßnahmen sind beispielsweise die Erarbeitung von Analysen und Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind, Erarbeitung von Standortprofilen (Schwerpunkt Einzelhandel/Flächennutzungen/Branchenmix), Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum, Umnutzungskonzepte für (Laden-) Flächen, Erstellung von Gestaltungsleitfäden (bspw. für Schaufenster, Werbeanlagen), Durchführung von Wettbewerben, Befragungen oder Managementaufgaben.

Nicht-investive Maßnahmen sind beispielsweise Serviceoffensiven zur Kundenbindung, Marketingaktionen oder Kontrolldienste im Quartier.

(6) Was geschieht mit den bewilligten Zuschüssen, wenn der Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL 2008 die gesetzten Ziele nicht erreicht hat?

Eine Zweckverfehlung liegt nicht bereits deshalb vor, weil beispielsweise der angestrebte Organisationsgrad nicht erreicht wurde oder die vereinbarten städtebaulichen Maßnahmen nicht in vollem Umfang umgesetzt worden sind. Es wird zu prüfen sein, welche Teilziele durch die ergriffenen Maßnahmen erreicht werden konnten. Bei investitionsvorbereitenden oder -begleitenden Maßnahmen ist der Zuwendungszweck i. d. R. mit Durchführung der Maßnahme (z. B. Erstellung einer Informationsbroschüre, Durchführung einer Beteiligungsmaßnahme) erreicht. Bei investiven Maßnahmen ist zu berücksichtigen, ob die Maßnahmen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Gesamtmaßnahme geleistet haben. Davon wird in der Regel auszugehen sein.

MASSNAHMENÜBERSICHT

INVESTIVE AUFGABEN UND MASSNAHMEN:

- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (als Inszenierung/Markierung/Inwertsetzung des Quartiers und somit als Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- (Bauliche) Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier (zur Ablesbarkeit von Quartieren)
- Gestaltung von Innenhöfen, Schaffung von Zugängen und Verbindungen von Bereichen
- Aufstellung von Beschilderungs- und Leitsystemen
- Aufstellung von Informationstafeln (z. B. über den Handelsbesatz, ähnlich wie in Einkaufscentern)
- Aufbau von Informationsterminals
- Grün- und Blumengestaltung
- Aufstellen von Bänken und anderen Verweilmöglichkeiten
- Aufstellen von Spielgeräten und Spielstationen für Kinder
- Schaffung von Bewegungsflächen für alle Generationen
- Aufstellen von Fahrradständern
- Aufstellen von Müllbehältern und Aschenbechern
- Gestaltung von Plätzen
- Gestaltung von Parkplätzen
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Aufstellung von Bannern zur Beeinflussung der räumlichen Wirkung von Straßen
- Gestaltung von Straßenräumen (Erneuerung von Gehweg- und Straßenbelägen)
- Zwischennutzung von Baulücken (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)
- Kunst im öffentlichen Raum
- Bau von öffentlichen Toilettenanlagen

INVESTITIONSVORBEREITENDE AUFGABEN UND MASSNAHMEN:

- Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte für die Umsetzung der Maßnahmen unter Beteiligung der Akteure vor Ort (z. B. Lichtkonzepte, Möblierungskonzepte, Verweilkonzepte, Gestaltungskonzepte)
- Erarbeitung von Standortprofilen (Einzelhandel/Flächennutzungen/Branchenmix)
- Erarbeitung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Erarbeitung von Umnutzungskonzepten z. B. für Ladenflächen, Flächen im öffentlichen Raum, …
- Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümern (Schwerpunkte: Gestaltung und Nutzung von Immobilien – insbesondere in den Erdgeschoßlagen – Zusammenlegung von Ladenlokalen)
- Erarbeitung von Gestaltungsleitfäden u. a. für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften im öffentlichen Raum, Außengastronomie
- Durchführung von Wettbewerben z. B. für die künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

NICHT-INVESTIVE AUFGABEN UND MASSNAHMEN:

- Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken
- Neugestaltung von Anlieferverkehr
- Durchführung von Veranstaltungen und Märkten (aller Art) zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung oder Kundenneugewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Einrichtung von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten
- Einrichtung eines Lieferservice für Kunden
- Durchführung von Marketingaktionen (z. B. Broschüren, Flyer, Plakate, Internet, Merchandising-Artikel) – insbesondere zur Markenbildung und Orientierung
- Erstellung von Standortbroschüren für potenzielle Investoren (und Immobilieneigentümer)
- Parkgebührenerstattung
- Einstellung von Quartiershausmeistern oder Servicekräften für das Quartier (Sicherheit und Sauberkeit)
- Einstellung von Kontrolldiensten im Quartier (insbesondere nachts)
- Ergänzung der Reinigungsintervalle im Straßenraum
- Optimierung der Abfuhrzeiten z. B. für Müll und gelbe Säcke
- Durchführung von Aktionen gegen die Taubenproblematik
- Einrichtung von „Runden Tischen“ für Makler und Architekten
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer
- Bewerbungen bei „Ab in die Mitte!-Die City-Offensive NRW“
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen (z. B. für Händler, Dienstleister und Gastronomie)
- Durchführung von Schaufenstergestaltungsworkshops und -wettbewerben
- Einrichtung einer Interessenvertretung für die Mitglieder einer ISG (Lobbyarbeit für das Quartier)

Die Aufstellung ist nicht als abschließende Liste zu betrachten, sondern stellt eine Übersicht möglicher Maßnahmen und Aufgabenfelder dar.

Zusammenstellung von:
Elke Frauns, büro frauns
kommunikation | planung | marketing
Stand: 2013

Zur weiteren Vertiefung des Themas Verfügungsfonds empfiehlt sich die unten stehende Lektüre. Insbesondere die Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV NRW) informieren über weitere Erfahrungen, Beispiele und Analysen.

LITERATUR

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg., 2012): Verfügungsfonds in der Städtebauförderung. Selbstverlag.

Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg., 2008): Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg., 2013): Wirkungsweise von Verfügungsfonds in der Stadterneuerung in Nordrhein-Westfalen. Selbstverlag.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg., 2011): FAQ-Liste. Häufig gestellte Fragen zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008).

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg., 2012): Integrierte Handlungskonzepte in der Stadtentwicklung. Leitfaden für Planerinnen und Planer. Selbstverlag.

Netzwerk Innenstadt NRW (Hrsg., 2011): Vademecum ISG. Arbeitshilfe des Netzwerk Innenstadt NRW für Immobilien- und Standortgemeinschaften in NRW. Selbstverlag.

Netzwerk Innenstadt NRW (Hrsg., 2012): Vademecum ISG - Zwei. Projekte, Praxisbeispiele und Maßnahmen - Immobilien- und Standortgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen. Selbstverlag.

Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2012) in der Fassung vom 16.12.2011/04.04.2012.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Netzwerk Innenstadt NRW
Geschäftsstelle
Schorlemerstraße 4
48143 Münster
TEL 0251 414 415 3-0

www.innenstadt-nrw.de

V.I.S.D.P.
Jens Imorde

REDAKTION
Barbara Thüer

in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und den Städten Vlotho und Radevormwald.

GESTALTUNG
Netzwerk Innenstadt NRW

BILDNACHWEIS
Eigene Bildaufnahmen des Netzwerk Innenstadt NRW: Titelbild, S. 8 (links), S. 9, S. 10, S. 17; Ralf Emmerich, Fotografie: S. 3, S. 13; Kulturbüro Lünen: S. 4; Stadt Rhede: S. 5; Stadt Winterberg: S. 8 (rechts, eigene Bearbeitung); Stadt Radevormwald: S. 16 (eigene Bearbeitung), S. 21, S. 24, S. 25; Stadt Vlotho: S. 27, S. 28, S. 29, S. 30, S. 32.

DARSTELLUNGEN VON GRAFIKEN UND TABELLEN
Checkliste Verfügungsfonds: S. 7; Übersicht Budget Radevormwald: S. 23; Projektübersicht Vlotho: S. 31

Münster, November 2013

Der Verfügungsfonds wurde als offenes und flexibles Instrument zur öffentlich-privaten Kooperation in der Städtebauförderung eingeführt. Doch was genau sind die Anforderungen dieses Instruments und an welchen Stellen lassen sie Spielraum für Flexibilität? Diese Arbeitshilfe soll dazu dienen, den Städten und Gemeinden in NRW eine Orientierung und Hilfestellung zu geben. Zu diesem Zweck finden sich im Heft einerseits Fördergrundlagen als auch eine erläuterte Checkliste, welche die notwendigen Schritte zur Aufstellung eines Verfügungsfonds darstellt. Praxisbeispiele vermitteln zudem die unterschiedliche Handhabung des Instruments Verfügungsfonds.

www.innenstadt-nrw.de